

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 245

A n t r a g
der Fraktion der SPD
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Anpassung der Renten einschließlich
der Sozialzuschläge an die Entwicklung der Nettolöhne
vom

Martin G u t z e i t
Parlamentarischer Geschäftsführer

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Renten einschließlich der Sozialzuschläge an die Entwicklung der Nettolöhne

Die Volkskammer möge beschließen:

§ 1

§ 19 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) vom 28. Juni 1990 erhält folgende Fassung:

"Rentenanpassung

§ 19

- (1) Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung sowie die Sozialzuschläge nach § 18 werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt. Das gilt nicht für die in § 9 genannten Rentenansprüche.
- (2) In Ausführung der Bestimmung des Absatzes 1 werden die dort genannten Leistungen zum 1. Oktober 1990 um 10 % erhöht; bei der Anwendung des § 18 tritt an die Stelle des Betrages von 495 Deutsche Mark der Betrag von 545 Deutsche Mark."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind die Lebenshaltungskosten und die Löhne in der DDR beträchtlich gestiegen. Soll das mit Einführung der Sozialunion angestrebte Versorgungsniveau der Rentnerinnen und Rentner aufrecht erhalten werden, ist eine entsprechende Anhebung der Renten unumgänglich. Daher ist eine Erhöhung um 10 % zum 1. Oktober 1990 angemessen.

In die Dynamisierung ist auch der Sozialzuschlag mit einzubeziehen, weil anderenfalls das Absinken vieler Rentnerinnen und Rentner in Armut nicht zu vermeiden wäre.

Janine Kuhn